



**Benützungsreglement
für Schul- und Sportanlagen
der
Einwohnergemeinde Höfen**

Höfen, 23.05.2007

NACHTRAG NR. 1

NACHTRAG NR. 1

zum Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Höfen vom 03. Dezember 2004

I. Allgemeines

Artikel 3 alt

Ordnung/Reinlichkeit/
Rauchverbot

Artikel 3

- 1) In allen Schulräumen, insbesondere bei den Dusch- und WC-Anlagen ist die grösste Reinlichkeit zu beachten.
- 2) Schülerinnen und Schülern ist der Konsum von Suchtmitteln (Alkohol, Tabak etc.) auf dem ganzen Schulgelände untersagt. Ebenso haben Waffen (auch Spielgeräte), Feuerzeuge, elektronische Spielzeuge zu Hause zu bleiben.
- 3) Das Rauchen in den Schulanlagen ist überdies generell verboten, ausgenommen während Anlässen mit Konsumation im Mehrzweckgebäude.

I. Allgemeines

Artikel 3 neu

Ordnung/Reinlichkeit/
Rauchverbot

Artikel 3

- 1) In allen Schulräumen, insbesondere bei den Dusch- und WC-Anlagen ist die grösste Reinlichkeit zu beachten.
- 2) Schülerinnen und Schülern ist der Konsum von Suchtmitteln (Alkohol, Tabak etc.) auf dem ganzen Schulgelände untersagt. Ebenso haben Waffen (auch Spielgeräte), Feuerzeuge, elektronische Spielzeuge zu Hause zu bleiben.
- 3) *Das Rauchen in den Schulanlagen ist verboten, gestattet ist das Rauchen lediglich*
 - a) *während Anlässen im zum Barraum umfunktionierten 100er-Raum der Zivilschutzanlage im Mehrzweckgebäude und im Aussenraum im Parterre (Bereich Turnhallenreingang, Veloständer(bei aufgestellten Aschenbechern.*
 - b) *im Bistro „Höfe-Träff“ im Erdgeschoss des Mehrzweckgebäudes.*

III. Sportplatz (Rasenspielplatz)

Artikel 10 alt

1

Artikel 10

Witterung/Schuhwerk

Der Sportplatz ist nur bei günstiger Witterung zu benützen. Die Anordnungen des Abwartes und der Lehrerschaft sind zu befolgen. Es dürfen keine Turnschuhe (Fussballschuhe) Nägeln getragen werden.

III. Sportplatz (Rasenspielplatz)

Artikel 10 neu

1

Artikel 10

Witterung/Schuhwerk

Der Sportplatz ist nur bei günstiger Witterung zu benützen. Die Anordnungen des Abwartes und der Lehrerschaft sind zu befolgen. Es dürfen keine *Fussballschuhe oder Nockenturnschuhe* getragen werden.

Dieser Nachtrag 1 zum Benützungsreglement für Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Höfen vom 03.12.2004 ist an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 23.05.2007 beraten und genehmigt worden.

EINWOHNERGEMEINDE HÖFEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rolf Bolliger

Martin Strauss

AUFLAGEZEUGNIS

Dieser Nachtrag Nr. 1 ist 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 16 und 17 vom 19.04.2007 und 26.04.2007 bekannt gemacht.

3631 Höfen, 25.05.2007

DER GEMEINDESCHREIBER:

Martin Strauss